



## Öffentliche Bekanntmachung

### Kreis Olpe

#### Satzung

des Kreises Olpe  
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der  
Fleischhygiene

#### Präambel

#### Aufgrund

□ der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625)

□ § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung

□ § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung

□ §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung

□ der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Olpe am 20.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der AVerwGebO NRW vom 03.07.2001 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen.

(3) Die Gebührenpflichtigen werden in folgende Gruppen aufgeteilt.

Gruppe 1: Großbetriebe

Gruppe 2: Handwerkliche Schlachtbetriebe, Hausschlachtungen, sonstige Betriebe

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten

a) 20 Pferden oder anderen Einhufern,

b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,

c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,

d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,

e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,

f) 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,  
g) 400 Schaf- oder Ziegenlammern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg.

(2) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres 20 Großvieheinheiten wöchentlich oder weniger geschlachtet worden sind.

(3) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, wird er zunächst als Kleinbetrieb eingestuft, wenn nach seiner eigenen Prognose 20 oder weniger als 20 Großvieheinheiten/Woche geschlachtet werden. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass im Durchschnitt mehr als 20 Großvieheinheiten/Woche geschlachtet worden sind, so dass er als Großbetrieb einzustufen ist, sind die Gebühren- und Auslagenbescheide entsprechend zu ändern.

(4) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr im Haushalt des Tierhalters durch ihn oder seiner Familie bestimmt ist.

#### § 3

##### Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

(1) Es werden betriebsbezogene Gebühren erhoben, die die tatsächlichen Kosten decken. Die Gebühren werden gemäß der verschiedenen Betriebsstrukturen und -abläufen und den jeweiligen Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal einschließlich des Verwaltungspersonals einschließlich Löhnen und Gehältern, der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung, Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten und der Kosten für Probenahmen und Laboruntersuchungen sowie Verwaltungskosten unterschiedlich festgesetzt.

(2) Die Untersuchungsgebühr einschließlich der Gebühren für Rückstandsuntersuchungen nach § 5 beträgt bei den Gebührenpflichtigen der Gruppe 1 (Großbetriebe) für

|         |       |
|---------|-------|
| Tierart | €     |
| Rinder  | 14,02 |

(3) Die Untersuchungsgebühr einschließlich der Gebühren für Rückstandsuntersuchungen nach § 5 beträgt bei den Gebührenpflichtigen der Gruppe 2 (handwerkliche Schlachtbetriebe, Hausschlachtungen, sonstige Betriebe) für

|                             |       |
|-----------------------------|-------|
| Tierart                     | €     |
| Rinder einschl. Kälber      | 28,71 |
| Schweine                    | 21,98 |
| Schafe, Ziegen, Wildschafe  | 13,95 |
| Wildschweine                | 25,97 |
| Großwild (Rotwild /Damwild) | 16,00 |

(4) Bestandteil der oben genannten Gebühren sind auch die Gebühren für Rückstandsuntersuchungen. Diese Gebühren werden auf der Grundlage der Tarifstelle 23.8.5.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW erhoben.

Sollten die Gebührensätze für die Rückstandsuntersuchungen in der AVerwGebO NRW verändert werden, so werden die neuen Gebührensätze für die Rückstandsuntersuchungen automatisch zur Berechnung der Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung herangezogen.

#### § 4

##### Gebühr für die Untersuchung von Schlachtrindern auf BSE

(1) Als Untersuchungsgebühr werden sowohl bei den Gebührenpflichtigen der Gruppe 1 als auch bei den Gebührenpflichtigen der Gruppe 2 einheitlich die nach Tarifstelle 23.9.4.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweiligen Fassung geltenden Gebührensätze für BSE-Schnelltest an Schlachtrindern festgesetzt. Diese betragen zurzeit 17,49 €. Auf diese Gebühr werden die von der Europäischen Union jährlich neu festgesetzten und gewährten sogenannten Kofinanzierungsbeträge angerechnet.

(2) Zusätzlich beträgt die Gebühr für die Entnahme der BSE-Probe bei den Gebührenpflichtigen der Gruppe 2 (einschließlich Aufhebung der vorläufigen Sicherstellung des Schlachtkörpers nach Eingang des Probenergebnisses) 15,07 €.

(3) Wird der Transport der BSE-Proben vom Schlachtbetrieb zur Untersuchungseinrichtung durch besondere Boten der Behörde durchgeführt, so werden hierfür je Fahrt Gebühren in Höhe von pauschal 100,00 € erhoben.

#### § 5

##### Gebühren und Auslagen für die Untersuchung bei Verdacht auf Rückstände

(1) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z.B. Tierarzneimittelrückstände oder Kontaminanten) weitergehende Untersuchungen erforderlich und ergibt die Untersuchung einen positiven Befund, so hat der Verfügungsberechtigte neben den Gebühren nach den §§ 3 bis 5 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu tragen. Unter den tatsächlich entstandenen Kosten sind die auf den Einzelfall bezogenen anteiligen Personal- und Sachkosten (einschließlich der entstehenden Reise- und Materialkosten) zu verstehen.

(2) Die Personalkostensätze werden entsprechend Tarifstelle 23.5.3.3.1.1 der AVerwGebO NRW derzeit nach der Dauer der Amtshandlung je angefangene ¼ berechnet.

(3) Für entstehende Reise- und Materialkosten wird eine Pauschale in Höhe von 20,00 € erhoben. Auslagen für die Erstellung von Gutachten etc. werden in tatsächlich entstandener Höhe in Rechnung gestellt.

#### § 6

Gebühren für die Überwachung in (EG) Großbetrieben, Kontrolle von Fleischsendungen, Genußtauglichkeitsbescheinigungen

(1) Für die Überwachung der hygienischen Mindestanforderungen bei der Zerlegung von Fleisch in Großbetrieben (EG-Betrieben) werden pro angefangene viertel Stunde abgerechnet. Die Kontrollen werden durch die/den amtl. Tierärztin/Tierarzt im durchgeführt.

Der kalkulierte Stundensatz beträgt einer/eines amtl. Tierärztin/Tierarzt beträgt 109,45 €.

(2) Der Betrieb übermittelt der Behörde monatlich in den ersten fünf Werktagen die Menge der Zerlegung differenziert nach Tierarten.

(3) Gebühren für die Ein- und Ausgangskontrolle von verbrachtem Fleisch und die Ausstellung von Genußtauglichkeitsuntersuchungen werden nach der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 in Verbindung mit der AVerwGebO NRW berechnet.

(4) Für entstehende Reise- und Materialkosten wird eine Pauschale in Höhe von 20,00 € erhoben. Auslagen für die Erstellung von Gutachten etc. werden in tatsächlich entstandener Höhe in Rechnung gestellt.

#### § 7

Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Die Gebühren nach den §§ 3 bis 4, 6 und 7 erhöhen sich um jeweils 50 %, wenn die Untersuchung - ausgenommen bei Notschlachtungen - auf Verlangen vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr durchgeführt wird. Der vorgenannte Zuschlag wird für alle Untersuchungen (und alle Gruppen) erhoben, wenn sie samstags nach 15.00 Uhr oder an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden.

#### § 8

Gebühr für die Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchungen, Gebühr für Verzögerungen

(1) Kann die geforderte Amtshandlung aus einem vom amtlichen Tierarzt oder amtlichen Fachassistenten nicht zu vertretenden Umstand nicht vorgenommen werden bzw. kann eine Untersuchung nur in Teilen ausgeführt werden, so sind die Gebühren nach den §§ 3 -7 in voller Höhe zu entrichten.

(2) Stehen die angemeldeten Tiere nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit oder besteht eine Unterbrechung der Amtshandlung, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist, wird eine zusätzliche Wartegebühr erhoben. Hier werden für Verzögerungen je angefangene ¼ Stunde die Personalkosten des amtlichen Tierarztes je ¼-Arbeitsstunde 21,00 € und beim Einsatz eines amtlichen Fachassistenten 15,25 € erhoben. Die Erhebung dieser Personalkosten richtet sich nach den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 -.

#### § 9

Gebühren für Trichinenuntersuchungen ohne Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischunter-suchung durchgeführt wird (z.B. bei Wildschweinen), beträgt 5,45 €/Tier.

#### § 10

Gebühren für die Nachuntersuchung von Tieren

Sind bei geschlachteten Tieren Nachuntersuchungen eines amtlichen Tierarztes aufgrund von Beanstandungen erforderlich, so betragen die Kosten je Tier 13,46 €.

#### § 11 Anzeigepflicht

Beabsichtigt ein Schlachtbetrieb, dauerhaft in nicht unerheblichem Umfang (mindestens +/- 10 %) von den bisher üblichen Schlachtzahlen abzuweichen, ist dies drei Monate vorher dem Veterinäramt des Kreises Olpe anzuzeigen.

#### § 12 Sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen

Soweit in dieser Satzung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene keine Gebührentatbestände aufgeführt sind, gelten die Gebührensätze und Auslagenerstattungen der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

#### § 13 Fälligkeit, Einziehung, Rechtsbehelf

(1) Die Gebühren (einschließlich der Erstattung der Auslagen) werden von den amtlichen Tierärzten, den amtlichen Fachassistenten oder den Hilfskräften oder durch die zuständige Gebührenabrechnungsstelle des Kreises Olpe oder, hinsichtlich der Gebühren nach § 4, gegebenenfalls von der hiermit beauftragten Stelle festgesetzt und eingezogen. Die Gebühr ist mit der Bekanntgabe fällig.

(2) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebührenhöhe spätestens unmittelbar vor der Untersuchung abhängig gemacht werden. Für die Gebührenpflichtigen der Gruppe 1 kann die Zahlung von monatlichen Abschlägen verlangt werden, die aufgrund der durchschnittlichen Schlachtleistung des Vorjahres ermittelt wird. Ist abzusehen, dass die Schlachtzahlen wesentlich höher oder niedriger sind als im Vorjahr, kann sich der Abschlag nach aktuellen Schlachtzahlen bemessen. Eine Spitzabrechnung der tatsächlich zu zahlenden Gebühren erfolgt einmal jährlich im gleichbleibenden Rhythmus.

(3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

#### § 14 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 14.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachung:  
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, den 22.06.2022

Melcher  
Landrat

Gemäß § 27a VwVfg. NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.